

RS OGH 1985/6/13 7Ob560/85

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 13.06.1985

Norm

ABGB §94

ABGB §796

Rechtssatz

Durch die Verweisung auf § 94 ABGB soll sichergestellt werden, daß der Unterhaltsanspruch des überlebenden Ehegatten den Lebensverhältnissen entspricht, in denen die früheren Ehegatten bis zum Tode des einen von ihnen gelebt haben. Dem überlebenden Ehegatten gebührt daher der Unterhalt nur so weit, als dies im Falle des Fortlebens des verstorbenen Ehegatten nach der konkreten Situation der Eheleute im Rahmen des § 94 ABGB der Fall wäre. Dies muß aber nicht zu einer Fixierung des zuletzt gegen den Erben bestandenen Anspruchs führen, weil immer die angemessenen Bedürfnisse des überlebenden Ehegatten zu berücksichtigen sind.

Entscheidungstexte

- 7 Ob 560/85
Entscheidungstext OGH 13.06.1985 7 Ob 560/85
NZ 1986,161

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1985:RS0009596

Dokumentnummer

JJR_19850613_OGH0002_0070OB00560_8500000_003

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at